

# KONZEPTION

---

**Name**

**Fachberatungsstelle**

*- Hilfe gegen sexuellen Missbrauch -*

Erstellt von:

**Cora Bures**

Heilpädagogin

Sozialpädagogische Beratung, Traumaberatung, Systemische Beratung

Höhengang 9 – 88213 Ravensburg – Tel. 0151 588 39 355 -

[c.bures-rv@gmx.de](mailto:c.bures-rv@gmx.de)

Stand: 04.05.2015

## Einleitung

Sexueller Missbrauch ist eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung, die tabuisiert oder in der Öffentlichkeit vorwiegend mit Fremdtätern in Verbindung gebracht wird. Aktuelle Studien belegen stattdessen, dass sexueller Missbrauch vor allem im familiären und sozialen Umfeld des Kindes geschieht. Sexueller Missbrauch ist jedoch nicht erst ein Thema der heutigen Gesellschaft, sondern gibt es seit Menschengedenken. Erst in unserer modernen Zeit werden sexuelle Praktiken mit Kindern rechtlich verfolgt. Dennoch hat sich die Tabuisierung des sexuellen Missbrauchs gehalten.

Die Erfahrung zeigt, dass die Betroffenen eine hohe Hemmschwelle haben, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Insbesondere Kinder und Jugendlichen, aber auch ihre direkten Bezugs- und Vertrauenspersonen, benötigen in ihrer Situation eine schnelle und niederschwellige Hilfe. Außerdem braucht es ein großes Netzwerk, damit nachhaltig begleitet werden kann.

Im Bodenseekreis waren bisher vorrangig die Psychologische Familien- und Lebensberatungstelle der Caritas in Friedrichshafen und die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Caritas in Überlingen Anlaufstellen für Hilfesuchende bezüglich der Thematik Sexueller Missbrauch. In der Beratungsstelle „Frauen helfen Frauen“ in Friedrichshafen bekommen Frauen Unterstützung, die in ihrer Kindheit von sexuellem Missbrauch betroffen waren. Diese Zuständigkeiten bleiben bestehen.

Neben den angezeigten Fällen ist das Dunkelfeld insbesondere in diesem Straftatbereich sehr hoch. Schätzungen zu den Häufigkeiten sexuellen Kindesmissbrauches liegen zwischen 1:6 und 1:20.

Der Bedarf an einer speziellen Fachberatungsstelle im Bodenseekreis zeigte sich u. a. dadurch, dass vor allem professionelle Helferinnen und Helfer (Schulsozialarbeit, Jugendamt, Kindergärten, Schulen etc.), aber auch Eltern und Vertrauenspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sich mehrmals im Jahr an die Fachberatungsstelle Brennessel – Hilfe gegen sexuellen Missbrauch - in Ravensburg gewandt haben.

Die vorliegende Konzeption stellt die Basis für den Aufbau und die Arbeit der Fachberatungsstelle dar. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung entspricht jedoch der Komplexität des Themas.

Anmerkung: Im folgenden Text wird teilweise die weibliche und teilweise die männliche Form gewählt. Dies entspricht dem Thema, da Mädchen und Jungen von sexuellem Missbrauch betroffen sind.

## Einleitung

### 1. Träger

### 2. Sexueller Missbrauch: Definition – Hintergründe

### 3. Gesetzliche Grundlagen

### 4. Auftrag und Zielgruppen

### 5. Ziele

### 6. Umsetzung der Ziele

- 6.1. Beratung
- 6.2. Kooperation und Vernetzung
- 6.3. Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
- 6.4. Gremienarbeit

### 7. Rahmenbedingungen

- 7.1. Erreichbarkeit
- 7.2. Personal
- 7.3. Arbeitsorganisation
- 7.4. Qualitätssicherung

## Anhang:

- 1. Fachliche Begründung
- 2. Gesetzliche Grundlagen
- 3. Merkmale der Fachberatungsstelle
- 4. Gebäude, Lage, Räume
- 5. Interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation

## **1. Träger**

Die Entscheidung steht noch aus.

## 2. Sexueller Missbrauch: Definition – Hintergründe

Es gibt zahlreiche Definitionen, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln – gesellschaftlich, entwicklungspsychologisch, klinisch – bestimmte Aspekte beinhalten. In engen Definitionen werden darunter sexuelle Handlungen verstanden, die direkt an einem Kind vorgenommen werden.

Definitionen, die weiter gefasst sind, beziehen auch sexuelle Handlungen ein, die nicht im direkten Körperkontakt geschehen: z. B. Anschauen von Pornos, obszöne Anreden, Exhibitionismus etc. (vgl. Amann, 2005, S. 24 - 34). Es gibt eine sehr gängige Definition, die einige Aspekte im Ansatz anspricht und die auf der Website des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes Rörig, erwähnt wird.

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit, oder/und vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter bzw. die Täterin nutzt die körperliche, psychische, kognitive und sprachliche Unterlegenheit des Kindes aus, um ihre oder seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Rörig, 05.12.14).

Der Begriff „Sexueller Missbrauch“ wird in der Öffentlichkeit und im engeren juristischen Sinne verwendet und benennt damit alle Handlungen, die sich gegen die sexuelle Integrität von Kindern richten. Im StGB §176 ff. wird der sexuelle Missbrauch von Kindern als Tatbestand juristisch erfasst. (vgl. Amann, 2005, S. 891). Weitere rechtliche Grundlagen werden im 3. Kapitel und im Anhang 2 erläutert.

Zum näheren Verständnis der Hintergründe sind hier einige Aussagen zusammengefasst:

- Sexueller Missbrauch ist Machtmissbrauch und führt zur Ohnmacht des Opfers.
- Der Täter handelt bewusst und geplant.
- Zur Strategie des Täters gehört häufig der Aufbau bzw. die Intensivierung einer emotionalen Beziehung. Das Kind vertraut dem Täter.
- Daraus folgt, dass sexueller Missbrauch vorwiegend im sozialen Umfeld des Kindes geschieht. Der Anteil der Fremdtäter ist sehr gering (ca. 10%).
- Sexueller Missbrauch als Machtmissbrauch wird vorwiegend von männlichen Tätern verübt. Es gibt aber auch Täterinnen, die jedoch meist noch subtiler vorgehen und deren Taten nur selten aufgedeckt werden. Auf 100 Männer kommt ca. eine Frau (vgl. Amann, 2005, S. 159).
- 10 – 15% der Frauen und 5% der Männer geben laut unterschiedlichen Studien an, dass sie sexuelle Übergriffe in der Kindheit erlebt haben. Dies ergibt, dass zwei Drittel der Opfer Mädchen und ein Drittel Jungen sind (vgl. ebd., S. 77).

### **3. Gesetzliche Grundlagen**

Es gibt Rechtsgrundlagen und detaillierte gesetzliche Vorgaben in unterschiedlichen Kontexten, die den Schutz des Kindes und die Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung bzw. die Maßnahmen und strafrechtlichen Konsequenzen bei sexueller Gewalt gegen Kinder regeln. Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen bzw. Paragraphen benannt.

#### **Grundgesetz, Artikel 6**

Im Grundgesetz, Artikel 6, ist der Schutz der Familie, die Verantwortung der Eltern für den Schutz des Kindes vor Gefahren, aber auch die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft allgemein festgelegt.

#### **Bürgerliches Gesetzbuch**

Im § 1666 BGB sind Formen der Kindeswohlgefährdung, die Elternverantwortung und das staatliche Wächteramt näher erläutert und geregelt.

#### **Sozialgesetzbuch**

Im SGB VIII sind Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der staatlichen Institutionen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung festgelegt. Grundlegend sind hier die §§ 8a, 8b, 14 und 28 zu nennen.

#### **Strafgesetzbuch**

Speziell das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren immer wieder verändert und entsprechend verschärft. Es gibt spezielle Tatbestände, die Kinder und Jugendliche betreffen, aber auch gesetzliche Bestimmungen, die die sexuelle Selbstbestimmung jeder Person einschließen (vgl. Amann, S. 891).

Zentrale Paragraphen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexuellen Missbrauch sind:

§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern, sowohl die §§ 176 a und 176 b

§ 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen

§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

### 3. Auftrag und Zielgruppe

Aus den oben genannten Ausführungen und dem Ausgangspunkt im Bodenseekreis ergibt sich folgender **Auftrag** für die Fachberatungsstelle:

Die Fachberatungsstelle bietet Hilfe gegen sexuellen Missbrauch an. Sie ist eine niederschwellige erste Anlaufstelle, die bei Verdacht und bei Aufdeckung die Koordination übernimmt und bei der Planung der nächsten Schritte berät. Eine weitere stabilisierende Begleitung wird im Rahmen eines Beratungssettings angeboten. Bei Therapiebedarf wird an niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten weitervermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die präventive Arbeit.

#### Zielgruppe der Fachberatungsstelle:

- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind
- **Bezugs- und Vertrauenspersonen der Betroffenen** (Eltern, soziale Eltern, Verwandte, Freunde etc.)
- **Professionelle Helferinnen und Helfer** (z. B. Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugendhilfe und sonderpädagogische Einrichtungen, Jugendamt)
- **Kooperationspartnerinnen und –partner** (z. B. Polizei, Justiz, Jugendamt, Beratungsstellen)
- **Gesamte Bevölkerung im Rahmen der Präventionsarbeit**

### 5. Ziele

Es ergeben sich folgende **Ziele** für die Arbeit der Fachberatungsstelle:

1. Die Beratungsarbeit hilft dem betroffenen jungen Menschen einen Weg aus der inneren Ohnmacht zu finden, und wieder Vertrauen aufzubauen. Bei Bedarf vermittelt die Fachberatungsstelle therapeutische Hilfe. Mit diesem Vorgehen können **schwerwiegende Folgen des sexuellen Missbrauchs abgemildert werden**.
2. Durch eine fachkompetente Beratung kann bei vermutetem und bei aufgedecktem sexuellem Missbrauch **das soziale bzw. familiäre Umfeld unterstützt werden**, im Sinne der Betroffenen zu handeln. Es wird einer Eskalation entgegengewirkt und somit eine Stärkung der Betroffenen ermöglicht.
3. **Professionelle Helferinnen und Helfer bekommen Stärkung und fachliche Unterstützung** und können somit den Betroffenen und deren Umfeld in den unterschiedlichen Phasen des vermutetem und des aufgedeckten sexuellen Missbrauchs begleiten und entsprechende Hilfsmaßnahmen einleiten.

4. Auf der Basis einer fachlichen Beratung können Betroffene und ihre Bezugs- und Vertrauenspersonen **mit einer inneren Sicherheit und Klarheit durch den Prozess einer Anzeige und einem Strafverfahren gehen**. Dies führt dazu, dass die Belastung, die ein Strafverfahren mit sich bringt, in einem für die Betroffenen tragbaren Maß gehalten wird.
5. Die Fachberatungsstelle leistet einen **wichtigen Beitrag im Rahmen des Schutzauftrages nach §8a ff SGB VIII**. Die Fachberatung bietet den Fallverantwortlichen Rückhalt und fachliche Unterstützung.
6. **Sexuelle Übergriffe unter Kindern bzw. Jugendlichen** erfordern einen speziellen Umgang mit den betroffenen und übergriffigen Mädchen und Jungen und deren Eltern. Die Fachberatungsstelle bietet Unterstützung an und trägt dazu bei, dass diese Vorfälle weder dramatisiert noch bagatellisiert und somit Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung begleitet und gestärkt werden.
7. Die Fachberatungsstelle wird vom **Netzwerk im Bodenseekreis** als eine eigenständige Anlaufstelle für Opfer von sexuellem Missbrauch wahrgenommen und genutzt.
8. Die **Öffentlichkeitsarbeit** der Fachberatungsstelle trägt zu einer **Enttabuisierung** des Themas „Sexueller Missbrauch“ bei und fördert die **Handlungsfähigkeit**.
9. Die Präventionsangebote der Fachberatungsstelle sind ein wichtiger **Bestandteil der Präventionsarbeit** im Bodenseekreis.
10. Durch die Beteiligung in den Planungszirkeln bezüglich präventiven und intervenierenden Kinderschutzes trägt die Fachberatungsstelle zur **Präsenz des Themas auf politischer Ebene** bei.

## 6. Umsetzung der Ziele

### 6.1. Beratung

#### Umsetzung der Ziele 1 bis 6

Die Beratung der Betroffenen und der Personen, die die Betroffenen begleiten und unterstützen, ist die Hauptaufgabe der Fachberatungsstelle. Erfahrungsgemäß nehmen zunächst die Bezugs- und Vertrauenspersonen oder die professionellen Helferinnen und Helfer Kontakt auf, um sich bei vermutetem oder aufgedecktem sexuellen Missbrauch beraten zu lassen. In diesem Rahmen werden die Unterstützungsmaßnahmen für und mit den Betroffenen geplant und organisiert.

Je nach Zielgruppe, Situation der Betroffenen und dem Ablauf des Beratungsprozesses ergeben sich entsprechende Inhalte und Schwerpunkte der Beratung:



- **Abklärung des Beratungsauftrages** und Aufbau stabilisierender Beziehungen zu den Betroffenen bzw. zu den Bezugs- und Vertrauenspersonen
- Beratung und Begleitung der Fallverantwortlichen im **Rahmen des Verfahrens nach SGB VIII §§ 8a ff** bei Kindeswohlgefährdung bezüglich sexuellen Missbrauchs. Die Standards und das Ablaufverfahren richten sich nach den Vorgaben der Vereinbarung zu §8a SGB VIII zwischen den Trägern der Fachberatungsstelle und dem Landkreis, Jugendamt.
- Beratung und Begleitung der Bezugs- und Vertrauenspersonen bzw. der Fallverantwortlichen bezüglich eines **vermuteten sexuellen Missbrauchs**
- Beratung und Begleitung bezüglich einer **Anzeige** bei aufgedecktem sexuellem Missbrauch; Angebot der **Prozessbegleitung** mit Vor- und Nachbereitung
- **Unterstützungs- bzw. Therapiemöglichkeiten** für die Betroffenen besprechen und entsprechende Informationen vermitteln
- **Kontaktvermittlung mit Kooperationspartner und – partnerinnen:** Jugendamt, Kripo, Justiz, Therapeutinnen und Therapeuten, weitere Beratungsstellen, Weißer Ring etc.
- **Beratung der professionellen Helferinnen und Helfer bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen;** Unterstützung bei Erstellung von Handlungskonzepten

## 6.2. Kooperation und Vernetzung

### Umsetzung des Ziels 7

Die besondere Dynamik des sexuellen Missbrauchs erfordert eine Eigenständigkeit der fallverantwortlichen Beraterin, aber gleichzeitig eine intensive Kooperation und Vernetzung.

Im Bodenseekreis gibt es unterschiedliche Beratungs- und Anlaufstellen, die mit der Thematik Sexueller Missbrauch in ihrer Arbeit konfrontiert sind bzw. ebenfalls Unterstützung und Begleitung anbieten. Die folgende Auflistung ist beispielhaft und nicht vollständig und soll die Vielfalt der Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten wiedergeben.

### Psychologische Beratungsstellen

Im Bodenseekreis gibt es die Psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas Bodensee - Oberschwaben in Friedrichshafen und die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Caritas Linzgau e.V. Beide Beratungsstellen werden im Rahmen ihres allgemeinen Beratungsauftrages mit der Thematik sexueller Missbrauch konfrontiert und können auf Erfahrungswissen und Vernetzungen zurückgreifen.

## **Frauenberatungsstelle - Frauen helfen Frauen**

Die Zielgruppe der Frauenberatungsstelle sind Frauen in schwierigen Lebenssituationen. Sie, und teilweise auch ihre Kinder, sind häufig von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen. Frauen, die in ihrer Kindheit von sexuellem Missbrauch betroffen waren und als Erwachsene immer noch unter den Folgen leiden, werden ebenfalls im Einzel- und Gruppensetting begleitet.

## **Weitere Beratungsstellen: Frauen in Not und Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonfliktberatung**

Die Beratungsstelle „Frauen in Not“ der Stadt Friedrichshafen unterstützt ebenfalls Frauen in schwierigen Lebenssituationen durch Beratung und Begleitung. Diese Frauen haben teilweise auch Missbrauchserfahrungen oder ihre Kinder sind gefährdet bzw. betroffen.

Die Beratungsstelle in Friedrichshafen für Schwangere und Schwangerschaftskonfliktberatung des Diakonischen Werkes und die Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas in Überlingen unterstützen Frauen vor, während und nach einer Schwangerschaft und deren Familien.

Diese Beratungsstellen haben mit Müttern bzw. Familien zu tun und sind mit der Thematik Sexueller Missbrauch und den Folgen immer wieder konfrontiert.

## **Frauen- und Kinderschutzhaus: Beschützendes Haus Bodenseekreis**

Zielgruppe sind Frauen mit ihren Kindern, die von Gewalt in jeglicher Form bedroht sind und für eine gewisse Zeit einen Schutzraum brauchen. Sexueller Missbrauch ist auch hier ein häufiges Thema.

## **Kinderschutzbund**

Der Kinderschutzbund hat einen Ortsverband in Friedrichshafen und in Überlingen. Beide Ortsverbände bieten für Kinder und ihre Familien Unterstützung an. Der Ortsverband in Friedrichshafen leistet kreisweit den begleiteten Umgang. Ziel ist es, der Bezugsperson und dem Kind, einen Umgang zu ermöglichen. Sexueller Missbrauch kann Auslöser für Hilfsmaßnahmen sein.

## **Jugendamt - Bodenseekreis**

Das Jugendamt gliedert sich in die Bereiche Soziale Dienste und Verwaltungsdienste. Die Unterstützung der Eltern und der Schutz des Kindeswohls sind zentrale Aufgaben. In diesem Zusammenhang sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig mit dem Thema sexueller Missbrauch konfrontiert.

## **Kripo – Justiz – Weißer Ring**

Sexueller Missbrauch ist ein Offizialdelikt, es besteht aber grundsätzlich keine Anzeigenschaft für die Fachberatungsstelle. Eine Anzeige ist jedoch eine wichtige und sinnvolle Möglichkeit ein Kind oder weitere potentielle Opfer vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass ein juristisches Verfahren eine hohe Belastung für ein Kind bedeutet und nicht immer zu Gunsten des Opfers endet (vgl. Amann, 2005, S. 975). Eine enge Kooperation zwischen

Fachberatungsstelle, Kripo und Justiz sind unumgänglich. Dazu gehört auch eine Vernetzung mit dem Weißen Ring, der Opfer von Gewalttaten unterstützt.

### **Kinderpsychotherapeut/en/innen u. –psychiater/innen, Kinderärzt/e/innen, Fachkräfte der Frühförderung und entwicklungstherapeutische Praxen (Logopädie, Ergotherapie etc.)**

Die Fachberatungsstelle leistet keine therapeutische oder medizinische Hilfe. Aus diesem Grund sind alle medizinischen und therapeutischen Fachkräfte wichtige Kooperationspartnerinnen und -partner für die Fachberatungsstelle. Eine Weiterverweisung an eine Therapeutin oder einen Therapeuten, an eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt und der fachliche Austausch sind Bestandteil der Beratungs- und Kooperationsarbeit.

### **Frauen- und Familienbeauftragte des Bodenseekreises und Familienbeauftragte der Stadt Friedrichshafen**

Die Frauen- und Familienbeauftragte des Bodenseekreises setzt sich dafür ein, dass es präventive Angebote gegen sexuelle Gewalt gibt und auch schnelle und kompetente Begleitung und Unterstützung für Betroffene und ihre Familien. Sie ist somit eine wichtige Kooperationspartnerin für die Fachberatungsstelle, ebenso wie die Familienbeauftragte der Stadt Friedrichshafen mit ihrem Aufgabengebiet.

### **Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe**

Die pädagogischen Fachkräfte sind immer wieder mit vermutetem oder auch aufgedecktem sexuellem Missbrauch konfrontiert und benötigen Unterstützung, damit sie die Betroffenen und ihr Umfeld entsprechend begleiten können.

## **6.3. Prävention und Öffentlichkeitsarbeit**

### **Umsetzung der Ziele 8 und 9**

Neben der Beratungsarbeit ist die **Prävention und die Öffentlichkeitsarbeit** ein wichtiger Bestandteil der Fachberatungsstelle. Die praktische Umsetzung muss mit den entsprechenden Kooperationspartnern abgesprochen werden. Folgende Auflistung dient zur Orientierung:

#### **Die praktische Umsetzung der Präventionsarbeit – beispielhaft aufgelistet:**

- Angebote für Grundschulkinder und Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in Ergänzung zu den schon vorhandenen
- Fortbildungen für Fachkräfte im Frühförderbereich, in Schulen, in der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und weiteren Bereichen für Kinder und Jugendliche
- Vorträge bzw. Fortbildungen im Rahmen der vorhandenen Projekte und Angebote im Bodenseekreis: z. B. Frühe Hilfen, Familientreffs

### **Die praktische Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit – beispielhaft aufgelistet:**

- Flyer verbreiten
- professionelle, eigene Website; gegebenenfalls weitere Onlineplattformen nutzen
- Vorträge, Fortbildungen, Fachtage etc.
- Veröffentlichungen in der Presse
- Nutzung der vorhandenen Veröffentlichungen zur Information über die Fachberatungsstelle

## **6.4. Gremienarbeit**

### **Umsetzung der Ziels 10**

Damit das Thema präventiver und intervenierender Kinderschutz – insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs - nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch auf der politischen Ebene präsent ist und in den entsprechenden Gremien bzw. Planungszirkeln berücksichtigt wird, ist die aktive Beteiligung der Fachberatungsstelle notwendig.

### **Die praktische Umsetzung der Gremienarbeit – beispielhaft aufgelistet:**

- Vertretung der Fachberatungsstelle in Gremien, die sich mit dem Schutz von Familie, Kinder, Jugendliche u. ä. befassen
- Fachliche Beiträge in den politischen Gremien

## **7. Rahmenbedingungen**

### **7.1. Erreichbarkeit**

Der Bodenseekreis umfasst einen östlichen und westlichen Bereich und erstreckt sich über eine sehr große Fläche. Daraus ergeben sich lange Fahrstrecken. Damit das Beratungsangebot von den Menschen im gesamten Bodenseekreis in Anspruch genommen werden kann, gibt es eine Hauptstelle in Friedrichshafen und eine Außenstelle in Überlingen.

Für eine verlässliche Erreichbarkeit sind entsprechende Rahmenbedingungen notwendig: eine regelmäßige fachliche und zeitliche Besetzung des Sekretariats, eine Registrierung der Telefonanrufe außerhalb der Öffnungszeiten, Terminvereinbarungen und weitere Beratungszeiten.

### **Persönlicher Kontakt - telefonische Beratung – Beratung über die neuen Medien**

Die persönliche Beratung ist die Hauptaufgabe der Fachberatungsstelle. Damit ein adäquates Setting möglich ist – klarer Zeitrahmen, geschützter Raum, Vertrauen – werden für die Beratung Termine vereinbart. Je nach Situation und Anfrage können telefonische Beratungen angeboten werden.

Eine Beratung bzw. Kontaktmöglichkeit über das Mail, die Website oder andere Formen der medialen

Kommunikation entsprechen ebenfalls dem Aspekt der Niederschwelligkeit. Außerdem kommunizieren Kinder und Jugendliche zunehmend im Netz miteinander. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden nicht nur telefonisch, sondern auch über andere Medien Kontakt aufzunehmen und erste Infos zu bekommen.

## **7.2. Personal**

Die Aufgabenvielfalt, die anspruchsvollen Anforderungen und die belastenden Inhalte dieser Beratungsarbeit erfordern es, dass mindestens zwei Berater/innen ein Team bilden können und zum Teil gemeinsame Anwesenheitszeiten haben.

### **Qualifikation**

Auf Grund des Dienstauftrages und der Zielsetzung sind folgende berufliche Qualifikationen erforderlich: Sozialpädagogik, Sozialarbeit und/oder Heilpädagogik. In diesem Rahmen sind nachstehende Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen von Vorteil:

- Beratungskompetenz
- Traumaspezifische Kenntnisse, die zur traumaorientierten Beratung befähigen
- Entwicklungspsychologie
- Spezifisches Wissen und Erfahrung zum Thema „Sexueller Missbrauch“
- Kenntnisse zu relevanten Gesetzen
- Kenntnisse bezüglich des Opferschutzes
- Erfahrung mit spieltherapeutischen Ansätzen bzw. in der heilpädagogischen Spielbegleitung
- Prävention gegen sexuellen Missbrauch; Sexualpädagogik
- Erfahrung im Bereich Erwachsenenbildung

### **Geschlechterspezifische Überlegungen**

Der weibliche Anteil der Betroffenen ist höher als der männliche Anteil. Daher wird empfohlen, dass der größte Teil des Dienstauftrages von Beraterinnen übernommen wird. Dennoch sollte den Jungen und männlichen Jugendlichen ein männlicher Ansprechpartner angeboten werden. Dies kann durch einen Berater mit geringfügiger Beschäftigung abgedeckt werden, durch einen Berater mit Honorarvertrag oder durch eine enge Kooperation mit den Psychologischen Beratungsstellen. Die Präsenz eines Mannes in der Fachberatungsstelle wäre ein wichtiges Signal für männliche Betroffene.

## 7.3. Arbeitsorganisation

### Arbeitsaufteilung

Die Arbeitsaufteilung ergibt sich aus einer Stellenbeschreibung für die Leitung und für die weiteren Beraterinnen bzw. Berater. Grundsätzlich wird die gesamte Beratung, Prävention und Kooperation von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen. Die Leitung koordiniert und übernimmt spezielle Leitungsaufgaben. Insgesamt arbeiten alle Beraterinnen und Berater eigenverantwortlich. Anfragen werden von allen zeitnah bearbeitet. Die aktuellen Fälle werden jeweils im Team besprochen. Bei Bedarf können Beratungen auch im Tandem angeboten werden.

### Besprechungen

Es finden regelmäßige Teambesprechungen, Fallbesprechungen, Mitarbeitergespräche, organisatorische Absprachen und Gespräche mit der Trägerebene statt. In den fachlichen und organisatorischen Austausch werden die Mitarbeiterinnen des Sekretariats bei Bedarf mit einbezogen. Desweiteren finden regelmäßige Supervisionssitzungen statt.

## 8. Qualitätssicherung

Die vorliegende Konzeption soll als Grundlage dienen. Dennoch ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung notwendig. In der praktischen Arbeit ergibt sich ein weiterer Bedarf an Konzepten und Projekten. Diese Weiterentwicklung sollte vom Team der Fachberatungsstelle mit Leitung und Trägerschaft transparent und kooperativ weiterbetrieben werden.

Damit das Personal seine fachliche Qualität erhalten und auch verbessern kann, sind ebenfalls entsprechende Maßnahmen notwendig, die vom Träger bereitgestellt und unterstützt werden.

Ausschlaggebend für die Qualität der Arbeit sind Rückmeldungen der Klientinnen und Klienten, aber auch der Kooperationspartnerinnen und -partner.

Die Auswertung von faktischen Erhebungen wie z. Bsp. Fallzahlen, Zuweisungen, Zielgruppen, Anzahl von Kooperationen etc. liefern ebenfalls wichtige Informationen, die zu einer Weiterentwicklung der Angebote der Fachberatungsstelle führen können.

### Folgende Maßnahmen und Aufgaben tragen zur Qualitätssicherung bei:

- Regelmäßige Gespräche und Klausurtagung zum Thema „Qualitätssicherung“
- Regelmäßige Supervision
- Fortbildungen für die Beraterinnen bzw. Berater und für die Mitarbeiterinnen des Sekretariats
- Jährliche Statistik und Jahresbericht
- Evaluationen

## Literaturhinweise

Amann, G. &. (2005). Sexueller Missbrauch. *Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie - Ein Handbuch*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie; 3. überarbeitete und erweiterte Auflage.

Rechtsfragen; <http://www.rechtsfragen-jugendarbeit.de/kindeswohlgefaehrdung-ueberblick.htm>, 30.2.15)

Rörig, Johannes-Wilhelm; [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de); 05.12.14 / 06.08.14

Rörig, Johannes-Wilhelm; [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de); pdf.Schutzkonzept

Bürgerliches Gesetzbuch; [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1666.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html); 24.04.15

Grundgesetz;

[www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetzgg\\_01/245122](http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetzgg_01/245122); 24.04.15

Sozialgesetzbuch III/IV; [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/BJNR111630990.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html); 05.12.14

Strafgesetzbuch; <http://stgb-online.de/sex.html>

# Anhang 1

## Fachliche Begründung

Der qualitative Bedarf ergibt sich aus der speziellen Dynamik des sexuellen Missbrauchs. Sexueller Missbrauch geschieht vorwiegend im sozialen Umfeld des Kindes. Das bedeutet, dass das Kind den Täter in den meisten Fällen kennt. Es wird ein Vertrauensverhältnis aufgebaut bzw. verstärkt und das Kind erlebt sich eingebunden in die Dynamik, die vom Täter geplant und gesteuert wird. Auf Grund der emotionalen Beziehung zum Täter, dem Machtgefälle und dem Entwicklungsstand des Kindes, kann die Dynamik weder vom Kind unterbrochen werden, noch ist der Missbrauch von außen leicht erkennbar.

### Entsprechende Folgen erschweren den Umgang mit Verdacht und Umgang bei Aufdeckung:

- Dieses machtvolle Beziehungsgeflecht führt zu **Spaltungen**: Dem Täter wird die Tat in der Regel nicht zugetraut, da er nach außen empathisch und sympathisch wirkt. Das Umfeld positioniert sich und es kommt zu heftigen Auseinandersetzungen. Die Betroffenen geraten aus dem Blickfeld.
- Die **Dynamik wirkt sich auf das gesamte soziale Umfeld** des Kindes aus. Daraus ergibt sich ein Unterstützungsbedarf für das betroffene Kind, aber auch für die Bezugspersonen, die weiteren Kinder in der Familie und die professionellen Bezugspersonen (z.B. im Kindergarten, in der Schule, in der Ausbildung etc.)
- Ein **zu schnelles Handeln bzw. Konfrontieren** kann die Dynamik verstärken und zu einem erhöhten Druck führen. Zum eigenen Schutz wehrt sich der Täter, der/die Betroffene und das Umfeld gegen das Eingreifen von außen. Hilfe wird abgelehnt.

### Daraus ergeben sich folgende Grundsätze für einen adäquaten Umgang bei Verdacht oder Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs:

- Es braucht eine **fachlich kompetente Koordinationsstelle**, die die oben genannten Aspekte kennt und darauf achtet, dass immer die Betroffenen im Fokus bleiben.
- Es braucht ein **professionelles und differenziertes Helfernetz**, das den unterschiedlichen Bedürfnissen der direkt Betroffenen, aber auch den sekundär Betroffenen gerecht werden kann.
- Es braucht eine **hohe Fachlichkeit und eine professionelle Distanz**, damit eine klare Positionierung für die Betroffenen möglich ist. Daher muss die Beratung in einem **unabhängigen Kontext** erfolgen, damit die Interessen der Betroffenen immer ausschlaggebend sind.



## Anhang 2

### Gesetzliche Grundlagen

#### Grundgesetz

##### Artikel 6

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

[www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg\\_01/245122](http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122)

#### Sozialgesetzbuch

##### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„...3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit **hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.** (...)“

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. **Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**“

##### § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

„... (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

## § 28 Erziehungsberatung

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen **Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme** und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. **Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.**“

## § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. **Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.**“

[www.gesetze-im-internet.de/sgb](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb)

## Bürgerliches Gesetzbuch

### § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

[http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_1666.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1666.html)

# **Strafgesetzbuch**

## **§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen**

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr.1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

## **§176 Sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr.3.

### **§176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern**

### **§176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge**

## **§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen**

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176a Abs.4 und § 176b gelten entsprechend.

## **§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr.2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

## **§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen**

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

## **§ 183 Exhibitionistische Handlungen**

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs.2 Nr.1 oder § 176 Abs.3 Nr.1

bestraft wird.

## § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs.3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,  
3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs.3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs.3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs.3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr.1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr.3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73 anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

<http://stgb-online.de/sex.html>

## Anhang 3 und 4

### Merkmale der Fachberatungsstelle

Die Besonderheiten bzw. Merkmale einer Fachberatungsstelle ergeben sich aus den Hintergründen des sexuellen Missbrauchs. Die Betroffenen und ihr Umfeld benötigen in ihrer teils sehr ambivalenten und konflikthafter Situation ein niederschwelliges Angebot. Niederschwelligkeit hat mehrere Aspekte, die hier kurz erläutert werden.

- **Klare Parteilichkeit** für die Betroffenen: Sie brauchen das Gefühl verstanden zu werden, sich nicht erklären und rechtfertigen zu müssen. Und sie brauchen den Schutz nach außen.
- **Anonymität:** Vor allem in Verdachtsfällen, aber auch bei aufgedecktem sexuellem Missbrauch spielen Unsicherheit, Schuldgefühle, aber auch Scham eine große Rolle. Anonymität bietet Schutz.
- **Unabhängigkeit:** Das Beratungsangebot darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Die Betroffenen und ihr Umfeld sollten sich unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, ihrer Konfession und ihrer Herkunft angenommen fühlen. Ideologien eines Trägers können abschreckend wirken. Ausschlaggebend ist die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen.
- **Erreichbarkeit:** Das Beratungsangebot kann von allen Betroffenen und deren Umfeld möglichst schnell und unkompliziert in Anspruch genommen werden.

### Gebäude, Lage, Räume

Die Örtlichkeiten erfüllen zwei Faktoren der Niederschwelligkeit: Gute Erreichbarkeit und Anonymität.

- Die Räumlichkeiten befinden sich in einem Gebäude mit vielfältigen Diensten. Es ist von außen nicht ersichtlich, dass die Fachberatungsstelle aufgesucht wird.
- Lage der Beratungsstelle. Der Bodenseekreis teilt sich in zwei Gebiete auf - westlicher und östlicher Bodenseekreis – und hat einen ländlichen Charakter. Die Menschen leben in wenigen größeren Kommunen und in ländlichen Bezirken mit eingeschränkter Infrastruktur. Es macht daher Sinn im östlichen und westlichen Bodenseekreis eine Anlaufstelle zu bieten.

- In Friedrichshafen als Kreisstadt befindet sich die Hauptstelle der Fachberatungsstelle.
- In Überlingen befindet sich die Außenstelle.
- An beiden Standorten sind Barrierefreiheit und eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet.



## Anhang 5

### Interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation

Unter 6.2. Kooperation und Vernetzung wird auf die einzelnen Stellen im Bodenseekreis beispielhaft eingegangen, die mit der Fachberatungsstelle kooperieren bzw. sich vernetzen können.

In der folgenden Grafik wird die Vernetzung und Kooperation im Bodenseekreis dargestellt.

